

Schweigepflicht

eine besondere Herausforderung in der Kinder-
und Jugendlichenpsychotherapie

Online-Fachtag der LPK BW für besondere KJP-Rechtsfragen

Christine Breit, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin,
mit großartiger Unterstützung von Frau Tessmer-Petzendorfer

Man braucht zwei Jahre um sprechen zu lernen und fünfzig, um schweigen zu lernen.

Ernest Hemingway

Pflichten zur Verschwiegenheit finden sich:

- im Berufsrecht, im Strafrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, aber auch im Datenschutzrecht usw.
- z.B.:
 - ❖ DS-GVO (Selbsttest zur Datensicherheit der Praxis findet sich unter: - - <https://praxischeck.kbv.de/mpc/courses/hinweise.xhtml?courseIdToStart=284735>)
 - ❖ Strafgesetzbuch (StGB) § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen
 - ❖ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630a, § 241 Abs. 2 Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag
 - ❖ in der Musterberufsordnung: § 8 Schweigepflicht (Richtungsweisend)
 - ❖ Berufsordnung Baden-Württemberg: §§ 7, 9 Verschwiegenheit und Schweigepflicht

[Leitfaden Schweigepflicht und Datenschutz](#)

<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/fachportal/berufsrecht/20110316-leitfaden-schweigepflicht-und-datenschutz.pdf>

Also: die Tante/Oma ruft an und fragt, wann denn der Termin der Nichte zur ersten Sprechstunde sei:

- Auskunft darf nicht erteilt werden, weder persönlich noch von Praxispersonal

strafprozessualen Schutz der Schweigepflicht:

- Sie genießt strafprozessualen Schutz:

Zeugnisverweigerungsrecht der PP und KJP nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO (zivilrechtliches und sozialrechtliches Pendant in § 383 ZPO, § 118 Abs. 2 SGG)

**Sowie der Schutz der Gegenstände im Gewahrsam des Zeugnisverweigerungsberechtigten:
Beschlagnahmefreie Gegenstände nach § 97 StPO (insbesondere der Patientendokumentation)**

Das gilt natürlich auch für die Mitarbeiter*innen

Also: die Polizei möchte von der
Psychotherapeut*in eine Auskunft ohne
Schweigepflichtsentbindung

- Auskunft darf nicht erteilt werden, weder persönlich noch von
Praxispersonal

Also:

Si tacuisses,

- philosophus mansisses?

Wenn es nur so einfach wäre...

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse

Offenbarungsbefugnisse (= es darf offenbart werden):

1. Entbindung der Schweigepflicht **CAVE: (soll aktuell sein, s. hierzu auch S. 15 in „Berufliche Herausforderungen in der KJPP“ 1.6.1)**

Allgemeine Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich die vor- und mitbehandelnden Personen und Institutionen

von der Schweigepflicht gegenüber Frau Breit und umgekehrt und erkläre mich damit einverstanden, dass alle erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

Name _____ Vorname _____ geb. _____

Anschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Christine Breit, KJP- Fachtag, 02.04.2022

Hilfreiche Links:

- Musterformular unter:

https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/schweigepflichtentbindungserklaerung_musterformular.pdf

Ab welchem Alter sollte man minderjährige Patient*innen (mit-)unterschreiben zu lassen?

- § 36 SGB I: ab dem vollendeten 15. Lebensjahr können GKV-Patient*innen selbst Psychotherapieanträge stellen (PTV-Formulare unterschreiben)
- bei Privatversicherten ist zur Sicherung des Honoraranspruchs die Unterschrift der Sorgeberechtigten bei der **Leistungsbeantragung** **obligatorisch**
- Abklärung der behandlungsbezogenen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit für Durchführung der Behandlung bei Minderjährigen ungeachtet dessen notwendig
- bei nicht einsichts- und einwilligungsfähigen Minderjährigen ist Unterschrift des Minderjährigen ein rechtliches Nullum, jedoch sind auch nicht einwilligungsfähige Patient*innen aus therapeutischen Gründen angemessen an den Entscheidungen zu beteiligen

Offenbarungsbefugnisse 2:

- Wahrnehmung berechtigter Interessen: § 7 Abs 10 BO, § 193 StGB analog
- Verfolgung berechtigter eigener Interessen
 - Offenbarung ist zur eigenen Rechtsverfolgung (Zahlungsansprüche gegen Patient*innen oder Sorgeberechtigte) erforderlich oder
 - Offenbarung ist zur eigenen Rechtsverteidigung (Beschwerde bei der Kammer, Strafanzeige gegen PP oder KJP) erforderlich

Offenbarungsbefugnisse 3:

- Sog. rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB):
 - ❖ Zur Abwendung von Gefahren, wenn
 - die Gefahr gegenwärtig und nicht anders als durch eine Offenbarung abwendbar ist,
 - die Offenbarung zur Gefahrenabwendung das angemessene Mittel ist und
 - das gefährdete Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit) gegenüber dem Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Berufsheimnisträger wesentlich überwiegt
=> erfordert eine schwierige Abwägung anhand aller Umstände des Einzelfalls

Offenbarungsbefugnisse 4:

- Kindeswohlgefährdung: § 4 KKG
 - spezieller Unterfall des § 34 StGB im Kinder- und Jugendschutzrecht

(Einschätzungsskalen, S. u. , auch Kontaktierung der „insoweit erfahrenen Fachkraft des JA möglich)

Offenbarungsbefugnisse 4:

- Hilfreiche Links:

Einschätzungsskalen:

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen>

Ärztekammer zum „Kinderschutz“/Schweigepflicht:

https://www.aerztekammer-bw.de/news/2012/2012_12/schweigepflicht_kinderschutz/publikation.pdf

Hilfreicher Arbeitskreis

- Frühe und frühzeitige Hilfen AK (Zuständigkeiten können bei der KV erfragt werden)

Hilfreicher QZ und AK

- Frühe und frühzeitige Hilfen QZ
- Zuständigkeit kann bei KV erfragt werden.

Offenbarungspflichten 1:

- Anzeigepflicht zur Verhinderung der Ausführung von bevorstehenden oder noch andauernden schweren Straftaten (§§ 138, 139 StGB)
 - die Nichtanzeige geplanter Straftaten, wenn die Tatausführung nicht anders abgewendet werden kann, ist mit Strafe bedroht
 - aber: nur die im Katalog genannten schweren Straftaten lösen eine Anzeigepflicht aus (bspw.: Totschlag)
 - zunächst Abwendung durch Interventionen versuchen
 - keine Anzeigepflicht bei bereits geschehenen Straftaten

Offenbarungspflichten 2

- Bei akuter Selbstgefährdung von Patient*innen
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323a StGB) bzw. (fahrlässige) Körperverletzung durch Unterlassen durch PP und KJP droht
 - Alle zumutbaren und notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung sind zu ergreifen
- Hilfreicher Link: Suizidalität
https://www.lpk-bw.de/archiv/news2009/pdf/090210_dokubogen_suizidalitaet.pdf

Ausfüllen von einer Akuteinweisung

Hilfreicher Link: Akuteinweisung

https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/08/bptk_praxis-info_krankenhouseinweisung.pdf

Offenbarungspflichten 3:

- Infektionsschutzgesetz (§ 8 IfSG): bei substantiierter Anforderung des Gesundheitsamtes zur Nachverfolgung von Infektionsketten
 - nur die zur Aufgabenerfüllung des Gesundheitsamtes notwendigen Angaben dürfen mitgeteilt werden (d.h. Name, Telefonnummer bzw. Adresse zur Kontaktaufnahme, aber keine Angaben zur Therapie des Kindes oder Jugendlichen)
- Hilfreicher Link:
<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/themen/gesundheitsdaten/infektionssurveillance/ifsg-meldestelle/>

Offenbarungspflichten 4:

- Mitteilungspflichten an die Krankenkassen, den MD nach § 100 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB X und §§ 294 ff. SGB V
 - Verpflichtung zur Auskunft bei Prüfverfahren des MD (bspw. junge Erwachsene in Berufsausbildung)
 - Verpflichtung zur automatisierten Meldung von Daten im Zusammenhang mit der GKV-Abrechnung (§ 295 SGB V)
 - Verpflichtung zur Meldung an die Krankenkassen bei Anhaltspunkten für eine drittverursachte Gesundheitsschädigung bei volljährigen Patient*innen, es sei denn, es handelt sich um eine Sexualstraftat (§ 294a SGB V)
- Hilfreiche Links:
Broschüre der KV „Um Antwort wird gebeten“
<https://www.kvbawue.de/praxis/unternehmen-praxis/datenschutz-schweigepflicht/>

Schweigepflicht

....gilt über den Tod hinaus...

Hilfreiche Links:

- Aktueller Link allgemein:

https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/system/files/document/Vortrag_18_06_2021_Claudia%20Dittberner.pdf

- Fallvignetten:

<https://www.lpk-bw.de/sites/default/files/news/2021/rechtsfragen-in-der-kj-psychotherapie-2021-final.pdf>

- Vorträge zum Fachtag 2015:

https://www.lpk-bw.de/archiv/news2015/pdf/20150806_kjp_fachtag_2015_vortrag_seeburger.pdf